



Regierungsratsbeschluss vom 26. Januar 2016

Gesundheitswesen

Kantonaler Anteil an der Finanzierung der stationären Spitalleistungen und der Leistungen der Akut- und Übergangspflege; Festsetzung des Kostenteilers ab dem Jahr 2017 bis auf Weiteres

Der Regierungsrat,

gestützt auf Art. 49a Abs. 2 und Art. 25a Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG, SR 832.10) und Art. 7b der Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV, SR 832.112.31) sowie auf § 6 Abs. 2 des Spitalgesetzes vom 29. Oktober 1998 (SpG, BGS 826.11),

beschliesst:

1. Der kantonale Anteil an den Kosten der stationären Spitalleistungen und der Leistungen der Akut- und Übergangspflege für Kantonseinwohnerinnen und -einwohner wird ab dem Jahr 2017 bis auf Weiteres auf 55 Prozent festgesetzt.
2. Der Beschluss gilt unbefristet, bis er durch einen neuen ersetzt wird.

[...]